



Vorab per Fax an: 0821 / 327 - 3149

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Kornhausgasse 4

86152 Augsburg

Augsburg, den 20.08.2019

Aktenzeichen: Au 7 S 19.1216

In dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes
nach § 80 Abs. 5 VwGO des

Timo C. Storost, Schaezlerstraße 30, 86152 Augsburg

- **Antragsteller** -

gegen

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten
durch den Präsidenten Siegfried Schneider, Heinrich-Lübke-Straße 27, 81737 München

- **Antragsgegnerin** -

wegen Untersagungsverfügung und Zwangsgeldandrohung

wird ergänzend mitgeteilt:

Die Antragsgegnerin hat in ihrem Bescheid, der dem Gericht bereits vorliegt, auch auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 18.07.2019 (Az.: RO 3 S 19.1255) Bezug genommen.

***Zur Glaubhaftmachung:
Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.08.2019; Seite 6, Ziffer 2,
bereits vorliegend***

Der Antragsteller hat beim Verwaltungsgericht Regensburg diese entsprechende Entscheidung gegen Kostenerstattung angefordert, da diese bislang nicht öffentlich einsehbar ist. Der bezugnehmende Beschluss des VG Regensburg (Az.: RO 3 S 19.1255) liegt dem Antragsteller zwischenzeitlich, nach Zusendung durch Herrn Regierungsinspektor Klement seit dem späten Nachmittag des 19. August 2019 vor, so dass erst in ergänzender Weise darauf Stellung genommen werden kann.

***Zur Glaubhaftmachung:
VG Regensburg, Beschluss vom 18.07.2019, Az.: RO 3 S 19.1255
als Anlage 1***

Der Beschluss (Az.: RO 3 S 19.1255) des VG Regensburg ist nach Ansicht des Antragstellers insofern für fehlerbehaftet, als das die erkennende 3. Kammer des VG Regensburg sich widersprüchlich zu dem Urteil im Verfahren RO 3 K 18.15 verhält, was für den Antragsteller auch nach mehrmaligem Lesen des nun vorliegenden anonymisierten Beschlusses (RO 3 S 19.1255) nicht nachvollziehbar erscheint, denn im Verfahren RO 3 K 18.15 hatte die erkennende 3. Kammer des VG Regensburg korrekterweise argumentiert und dargelegt, warum das Organ ZAK sich auch mit Veranstaltern auseinanderzusetzen und darüber zu befinden hat, die eben über noch keine Rundfunkzulassung verfügen. Diese Entscheidungskompetenz spricht die Antragsgegnerin, sowohl gegenüber dem Antragsteller, als auch in den beiden Verfahren vor dem VG Regensburg jeweils dem Organ ZAK ab und beruft sich jeweils auf das Organ Präsident, mit dem sie glaubt, das Organ ZAK – ob aus zeitlichen oder anderen nicht nachvollziehbaren Gründen – umgehen zu können.

„Der in § 36 Abs. 2 Satz 1 RStV normierte Zuständigkeitskatalog der ZAK ist derart umfassend geregelt, dass den Landesmedienanstalten im Bereich bundesweiter Angebote nur noch wenige Aufgaben zur dezentralen Erledigung verbleiben (vgl. Schuler-Harms in Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, § 36 Rn. 11). Dass hier ein derartiger, vom Katalog des § 36 Abs. 2 Satz 1 RStV ausgenommener Fall vorliegen sollte, ist nicht ersichtlich. Denn den Zwecken der Minimierung des Einflusses einzelner Landesmedienanstalten und der Vereinheitlichung zu treffender Entscheidungen ist die vorliegend vertretene Auslegung der Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV dienlich, wonach eine Entscheidung der ZAK erforderlich gewesen wäre. Dies ist unabhängig vom Vorliegen einer Rundfunkzulassung dadurch bedingt, dass eine bundesweite Ausstrahlung des streitgegenständlichen Angebots stattfand. Im Falle einer anderweitigen Auslegung käme es zu Wertungswidersprüchen. Denn während es einem zugelassenen bundesweiten Rundfunkanbieter verwehrt bliebe, sich durch die Wahl der Landesmedienanstalt, bei der er seinen Antrag stellt, vollständig deren alleiniger Zuständigkeit zu unterwerfen, wäre für einen nicht zugelassenen Veranstalter allein aufgrund von dessen Untätigkeit bezüglich einer Antragstellung lediglich eine Anstalt ohne Beteiligung der weiteren Landesmedienanstalten zuständig. Verstärkt wird dieser Wertungswiderspruch

dadurch, dass hinsichtlich Aufsichtsmaßnahmen ein Auswahlermessen besteht und es mithin bedeutsam ist, wer dieses ausübt. Im Übrigen ist zu beachten, dass im Falle einer bestehenden Zulassung bereits im Vorfeld der Aufsichtsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV eine Entscheidung der ZAK nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RStV erfolgte und der jeweilige Veranstalter deshalb bereits einer gewissen Regulierung und Prüfung unterworfen wurde. Trotzdem wäre in diesem Falle - insoweit unstreitig - eine Entscheidung der ZAK nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV erforderlich. Inkonsistent wäre es jedoch, wenn demgegenüber bei nicht zugelassenen bundesweiten Veranstaltern eine Aufsichtsmaßnahme nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV als nicht notwendig erachtet werden würde. Denn ein derartiger bundesweiter Veranstalter unterlag im Voraus gerade noch keinerlei einheitlicher Kontrolle unter Beteiligung von Vertretern aller Landesmedienanstalten über das Gremium der ZAK. Sein Angebot wurde mithin noch keiner einheitlichen Überprüfung und Bewertung unterzogen und wäre, würde man der Beklagtensicht folgen, einer solchen auch im Folgenden allein infolge fehlender Zulassung gänzlich entzogen. Es ist jedoch in einem derartigen - hier vorliegenden Fall - gerade kein geringeres Bedürfnis nach einer einheitlichen Entscheidungsfindung gegeben. Eine derartige einheitliche Entscheidung liegt im konkreten Fall nicht aufgrund der Entscheidung der ZAK in der Sitzung vom 15. April 2014 vor. Denn die ZAK befasste sich lediglich mit der Frage des Betriebens von Rundfunk ohne Genehmigung, nicht jedoch mit hieran anknüpfenden Rechtsfolgen in Form von Aufsichtsmaßnahmen. Der angestrebten einheitlichen Kontrolle wird durch eine derartige Entscheidung nicht Rechnung getragen. Die Befassung der ZAK erfolgte in einem anderen Zusammenhang und betrifft andere als die im vorliegenden Verfahren relevanten Fragen hinsichtlich konkreter Aufsichtsmaßnahmen. Eine derartige ausnahmsweise im konkreten Fall erfolgte Vorbefassung der ZAK im Bußgeldverfahren betreffend anderer Fragestellungen lässt nicht das Bedürfnis entfallen, auf der abstrakt-generellen Ebene des § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 RStV unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Entscheidungsfindung eine Beschlussfassung der ZAK bezüglich der konkret getroffenen Maßnahme auch im Falle einer fehlenden Zulassung nach dem Rundfunkstaatsvertrag zu fordern.“

**Zur Glaubhaftmachung:
VG Regensburg, Urteil vom 21.06.2019, Az.: RO 3 K 18.15;
Rn.37**

Dass die Antragsgegnerin mit ihrer rechtlichen Sichtweise und Argumentation fehlschlägt, zeigt sich auch anhand folgendem Beispiel:

Der Antragsteller hat in seinem ersten Schriftsatz vom 17.08.2019, persönlich übergeben am 19.08.2019 im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 V VwGO (Az.: Au 7 S 19.1216) auf das in Berlin laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren, zwischen dem Axel-Springer-Verlag und der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hingewiesen und substantiiert dargelegt und auch beschrieben, dass der Axel-Springer-Verlag bereits seine insgesamt drei (!) Live-Streams, zwei (!) davon mit fester Sendezeit und wöchentlicher Ausstrahlung betrieben hat, **BEVOR** die Medienanstalt Berlin-Brandenburg den Vorgang in das Organ ZAK (Az.: 18-65) zur Entscheidung eingebracht hat. **ERST** das Organ ZAK hat darüber entschieden, dass die drei Live-Streams des Axel-Springer-Verlags als Rundfunk einzustufen sind und hat die Medienanstalt Berlin-Brandenburg angewiesen, unter einer entsprechenden Fristsetzung, den Axel-Springer-Verlag aufzufordern, eine Rundfunkzulassung zu beantragen. Für den Fall des Unterbleibens wurde die Untersagung angedroht. Rechtsgrundlage war die Entscheidung des Organs ZAK, nicht die des Organs Präsidenten (im vorliegenden Falle, die des Organs Direktor; vgl.: § 14 Abs. 5 des

Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV).

Dieser Vorgang ist, wie bereits im ersten Schriftsatz des Antragstellers ausgeführt, ordnungsgemäß verlaufen. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg hat sich an den genauen Gesetzeswortlaut gehalten und hat den Vorgang in die ZAK eingebracht, die letztendlich die Entscheidung darüber getroffen hatte, dass die drei Live-Streams des Axel-Springer-Verlags dem Rundfunk zuzuordnen sind. Ob die drei Live-Streams tatsächlich dem Rundfunk unterliegen, klärt, wie bereits im ersten Schriftsatz des Antragsstellers ausführlich dargelegt, derzeit das Verwaltungsgericht Berlin (Anm.: Klärung der Frage, ab wann entlang eines Sendeplans Rundfunk ist).

Damit pflichtet die Medienanstalt Berlin-Brandenburg den bisherigen gehandhabten Vorgängen der Antragsgegnerin, einmal gegenüber dem Antragsteller selbst, als auch in den beiden Verfahren vor dem VG Regensburg (Az.: RO 3 K 18.15 / Az.: RO 3 S 19.1255) nicht bei. Denn würde sie den stets gleichen vorgebrachten Argumentationen der Antragsgegnerin folgen, so hätte auch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg gem. § 14 Abs. 5 des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien (MStV) die Möglichkeit besessen, das Organ ZAK zu „übergehen“ und in eigenständiger Funktion, die des Organs Direktor tätig zu werden, denn wie bereits ausgeführt, war der Axel-Springer-Verlag bereits mit seinen drei Live-Streams auf Sendung, bevor die Medienanstalt Berlin-Brandenburg sich mit diesem Vorgang beschäftigte und entsprechend die Meinung vertrat, dass die drei Live-Streams des Axel-Springer-Verlags dem Rundfunk zuzuordnen sind.

Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hat aber nicht vom Organ Direktor Gebrauch gemacht, sondern hat ordnungsgemäß, das Organ ZAK darüber befinden lassen, obwohl, wie auch vorliegend im Verfahren vor dem VG Regensburg (RO 3 S 19.1255) weitere, gar wöchentliche Sendungen geplant und letztlich auch ausgestrahlt wurden. Das gleiche gilt auch für den Antragsteller im hiesigen Verfahren, der seinen Live-Stream, ebenfalls wöchentlich ausstrahlt.

Somit schlägt die Argumentation, wie dargelegt, fehl, wenn sowohl die Antragsgegnerin, als auch das VG Regensburg im Verfahren RO 3 S 19.1255 den rechtlichen Aspekt vertreten, dass das Organ ZAK hätte umgangen werden können. Es wird insoweit Bezug genommen auf das Verfahren vor dem VG Regensburg (RO 3 K 18.15), vor dem VG Berlin (27 L 364.18) und auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG 11 S 72.18), als auch auf die Pressemitteilung der ZAK.

Zur Glaubhaftmachung:

VG Regensburg, Urteil vom 21.06.2019, Az.: RO 3 K 18.15

VG Berlin, Beschluss vom 19.10.2018, Az.: 27 L 364.18

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.04.2019, Az.: OVG 11 S 72.18

Pressemitteilung der ZAK vom 18.04.2018: <https://www.die-medienanstalten.de/service/pressemitteilungen/meldung/news/bild-livestreams-sind-rundfunk/>

Im Übrigen verkennt das VG Regensburg im Verfahren RO 3 S 19.1255 auch den Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 2 RStV

„Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist.“

***Zur Glaubhaftmachung:
Wortlaut des „§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV“***

Dem Verwaltungsgericht Regensburg war (wohl) im Verfahren RO 3 S 19.1255 nicht die beiden Berliner Beschlüsse des VG Berlins und des OVG Berlin-Brandenburgs bekannt, als sie den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ablehnte, weil sie irrtümlich angenommen hatte, dass die zwingende Voraussetzung „entlang eines Sendeplans“ bereits definiert sei, denn nicht anders liest es sich im Beschluss des VG Regensburg, in dem es heißt:

„Vorliegend ist auf Grundlage der gebotenen und nur möglichen summarischen Prüfung voraussichtlich davon auszugehen, dass die Antragstellerin Rundfunk verbreitet, ohne über die erforderliche Zulassung zu verfügen. Der Begriff des Rundfunks findet in § 2 Abs. 1 Satz 1 RStV eine Legaldefinition. Danach ist Rundfunk ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst (Halbsatz 1) und die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen (Halbsatz 2).“

***Zur Glaubhaftmachung:
VG Regensburg, Beschluss vom 18.07.2019, Az.: RO 3 S 19.1255, Seite 7,
Ziffer 4, zweiter Absatz***

Das VG Regensburg zitierte somit lediglich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 RStV, ohne dabei zu erkennen, dass, wie die Berliner Gerichte richtigerweise dargelegt haben, die Begrifflichkeit „entlang eines Sendeplans“ bislang weder im Rundfunkstaatsvertrag, noch in der AVMD-RL definiert sind und auch in der Literatur höchst umstritten ist.

***Zur Glaubhaftmachung:
VG Berlin, Beschluss vom 19.10.2018, Az.: 27 L 364.18
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.04.2019, Az.: OVG 11 S 72.18***

Pauschal daher davon auszugehen, dass der Antragsteller des Verfahrens vor dem VG Regensburg (RO 3 S 19.1255) Rundfunk betreibt, ist daher unzutreffend und hat das Gericht entsprechend missachtet. Andererseits muss natürlich auch festgehalten werden, dass der Antragsteller im dortigen Verfahren (wohl) auch nicht auf die Entscheidungen des VG Berlins und des OVG Berlin-Brandenburgs hingewiesen hat, da eine Bezugnahme des VG Regensburgs in dem vorliegenden Beschluss nicht aufzufinden ist.

***Zur Glaubhaftmachung:
VG Regensburg, Urteil vom 21.06.2019, Az.: RO 3 K 18.15
VG Berlin, Beschluss vom 19.10.2018, Az.: 27 L 364.18
OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.04.2019, Az.: OVG 11 S 72.18***

Aus den ausführlich substantiiert dargelegten Gründen, kann der von der Antragsgegnerin angebrachte „Beweis“ und die Bezugnahme auf den Beschluss des VG Regensburg (RO 3 S 19.1255), als das auf das Organ ZAK hätte verzichtet werden können, nicht abgestellt werden.

Der Antragsteller hält daher die Entscheidung des VG Regensburg im Verfahren RO 3 S 19.1255 für fehlerhaft, da sie maßgebliche Punkte, die zwingend hätten herangezogen werden müssen, vermissen lassen. Ob der Antragsteller im dortigen Verfahren Beschwerde nach § 146 VwGO eingelegt hat, ist dem Antragsteller im hiesigen Verfahren – bislang – unbekannt.

Im Übrigen wird auf den ersten Schriftsatz des Antragstellers im hiesigen Verfahren verwiesen.

Sollte die erkennende 7. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg – entgegen der Auffassung des Antragstellers sein und der Argumentation der Antragsgegnerin folgen, dass vorliegend auf das Organ ZAK hätte verzichtet werden können, respektive dürfen, so ist die zwingende Voraussetzung „entlang eines Sendepfades“, wie das VG Berlin und das OVG Berlin-Brandenburg ausgeführt haben, bislang nicht definiert worden und ebenfalls in der Literatur höchst umstritten, so dass keineswegs offensichtlich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bejaht werden könne, dass es sich bei dem wöchentlichen Live-Stream des Antragstellers um Rundfunk handelt. Diese Frage muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer noch zu erhebenden Anfechtungsklage ist statthaft. Er ist zudem auch begründet. Ihm ist der Erfolg nicht zu versagen.

